

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lima Werbeagentur – nachfolgend Lima genannt.

Stand: 04/2016

Allgemeines

Angebote von Lima sind stets freibleibend und können bis zur Annahme durch den Auftraggeber widerrufen werden. Sie stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird. Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen ausgeführt. Es gelten ausschließlich die AGB der Lima. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind für Lima unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber an Lima abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 1 Umfang des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische, konzeptionelle oder beraterische Tätigkeit bzw. die Erstellung/Erbringung oder Vermittlung definierter Güter oder Leistungen, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

(2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von Lima nur auf ihre offensichtliche Plausibilität überprüft.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann Lima sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

(4) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probe-Andrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn diese vom Auftraggeber abgelehnt werden.

(5) Im Rahmen der Auftragsausführung besteht gestalterische Freiheit für Lima. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten dafür zu tragen. Lima behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(6) Lima darf die von ihr entwickelten Güter, Leistungen und Konzepte angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch lediglich eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Lima und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

§ 2 Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien, bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet bzw. auf andere Weise (z.B. via eMail) bestätigt worden sind oder durch die im Nachgang erfolgte Kommunikation als einmütig anerkannt aufgefasst werden können.

(2) Für alle vom Auftraggeber beauftragten zusätzlichen Dienstleistungen berechnet Lima eine angemessene Vergütung gemäß der üblichen Verrechnungssätze bzw. lt. individueller Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

(3) Insoweit es sich bei Kosten um durchlaufende Posten handelt, die Lima von Dritten berechnet werden, ist Lima berechtigt, von Dritten berechnete Preiserhöhungen an den Auftraggeber weiter zu berechnen.

(4) Lima ist befugt, die ihr im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lima im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seinem Umfeld zu schaffen. Insbesondere stellt der Auftraggeber Lima alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d.h. innerhalb der von Lima gesetzten, angemessenen Anforderungsfristen zur Verfügung.

(2) Kommt der Auftraggeber Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Lima ist zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, falls der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist Lima berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gem. der vereinbarten Vergütung abzurechnen.

(3) Auf Wunsch bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich. Er gewährleistet ferner die rechtzeitige Anlieferung projektwesentlicher Dokumente, Informationen oder Gegenstände sowie die fristgemäße Mitteilung von Korrekturwünschen bzw. die Erteilung von Freigaben gemäß des vereinbarten Projektrahmens.

(4) Bei Ausführungsunterlagen sichert der Auftraggeber Lima zu, dass er alle Urheber- und Nutzungsrechte besitzt, sofern dieser nicht schriftlich eine andersartige Rechtssituation anzeigt. Werden durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, die Lima nicht schriftlich angezeigt wurden, haftet der Auftraggeber hierfür allein. Der Auftraggeber stellt Lima von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, Lima aus diesem Sachzusammenhang entstehende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

(5) Der Auftraggeber bevollmächtigt Lima, Verträge über Leistungen, die Lima von Dritten bezieht (z.B. Druckleistungen o.ä.), im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. Die Abrechnung geschieht in diesem Falle unmittelbar zwischen den Vertragspartnern, d.h. zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

§ 4 Leistung, Leistungsverzug

(1) Lima ist berechtigt, ihre Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erfüllen.

(2) Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 9 (Haftungsausschluss).

(3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Das Entgelt für die Dienste von Lima wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendete Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat Lima neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrags stehen. Einzelheiten der Zahlungsweise werden gegebenenfalls schriftlich geregelt.

(2) Lima ist berechtigt Leistungen und/oder Teilleistungen des Auftrags nach Erbringung der Leistung und/oder Teilleistung abzurechnen. Dies bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist Lima berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen des jeweils bereits geleisteten Arbeitsaufwandes und der angefallenen Verauslagungen vorzunehmen.

(3) Lima ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die Vergütung nach 5.1 und 5.2 zu berechnen. Üblicherweise berechnet Lima einen Vorschuss von 50% der Auftragssumme. Der Vorschuss ist mit Auftragserteilung fällig und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

(4) Soweit bei längerfristigen Auftragsverhältnissen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Vergütungstarife von Lima. Diese werden zu Beginn des Auftragsverhältnisses schriftlich geregelt, können aber durch Lima im Rahmen angemessener Preiserhöhungen entsprechend angepasst werden. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Übersteigen die Vergütungstarife von Lima nach einer Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von einem Monat aus wichtigem Grund kündigen, sofern Lima nicht zu einer Anpassung auf ein marktübliches Preisniveau, maximal aber auf die bis zur Preiserhöhung gültigen Preise, bereit ist.

(5) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Reisekosten und Spesen für die Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abzusprechen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(7) Alle Forderungen von Lima an den Auftraggeber werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber gerät in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, wenn der Rechnungsbetrag nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit beim Auftragnehmer eingegangen ist.

(8) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so ist Lima berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist, bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt. Lima behält sich weiterhin

die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

Befindet sich der Auftraggeber gegenüber Lima mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

(9) Befindet sich der Auftraggeber länger als zwei Wochen im Zahlungsverzug, so hat Lima das Recht, bzgl. weiterer noch nicht durchgeführter Aufträge ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder den Vertrag zu kündigen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadensersatz durch Lima bleibt hiervon unberührt.

(10) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

(11) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von Lima ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen

Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge innerhalb der in diesem Punkt geregelten Schwankungsbreiten und einschließlich der hergestellten Muster. Sofern in Einzelfällen höhere Abweichungsquoten angeboten wurden, gelten diese als einzelvertraglich vereinbart und daraus resultierende Mehr- oder Mindermengen werden entsprechend abgerechnet.

§ 7 Mängelgewährleistung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Lima erbrachten Leistungen unverzüglich nach der Lieferung durch Lima auf Ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, soweit dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und Lima unverzüglich, nachdem sich der Mangel gezeigt hat, anzuzeigen. Im Falle nicht erkennbarer Mängel muss die Anzeige erfolgen, sobald sich der Mangel zeigt (§ 377 HGB). Aus der Weiterverwendung als mangelbehaftet gem. Satz 1 und 2 festzustellender Leistungen von Lima durch den Auftraggeber, haftet Lima nicht.

(2) Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass der übrige Teil der Lieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist. Bei Beanstandungen müssen Lima sämtliche zum Auftrag gehörende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge durch Lima nicht zu gewährleisten. Durch die Nichtaushändigung auftragsrelevanter Unterlagen oder eine nicht unverzüglich erfolgte Information durch den Auftraggeber an Lima sind etwaige Einschränkungen des Gewährleistungsanspruches vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch von Lima erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 9 (Haftungsausschluss).

(4) Bei berechtigten Mängelrügen ist Lima berechtigt, zunächst ihre Leistungen nachzubessern und nachzuerfüllen. Lima steht ein zweimaliges Nachbesserungs- und Nacherfüllungsrecht zu.

(5) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung und Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche unterliegen ausschließlich den Beschränkungen des § 9 (Haftungsausschluss).

(6) Eine Gewähr für die Eignung der Arbeiten, Erzeugnisse und Leistungen für den vom Auftraggeber beabsichtigten Verwendungszweck übernimmt Lima nicht.

(7) Das Risiko der Genehmigungspflichtigkeit bestimmter Verwendungsarten der Werke und Arbeiten durch Lima oder des vom Auftraggeber verfolgten Verwendungszwecks trägt der Auftraggeber.

(8) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der beauftragten Arbeiten von Lima wird von dem Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine solche Arbeit gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Erbrechtsgesetze verstößt. Lima ist nur verpflichtet, auf rechtliche Bedenken hinzuweisen, sofern Lima diese bei der Vorbereitung seiner Arbeit bekannt sind.

(9) Lima haftet in keinem Fall wegen der beauftragten Arbeit enthaltenen Sachaussage über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers. Lima haftet auch nicht für die patent-, muster-, urheber- oder warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe oder sonstiger Leistungen.

(10) Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Frist von sechs Monaten ab Gefahrenübergang, soweit der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

§ 8 Technische Beschreibungen

Alle Angaben und Daten in technischen Entwürfen, Skizzen, alle Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von Lima zugesichert wurden.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen: Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und oder unerlaubter Handlung etc. haftet Lima für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung nach Abs.1 ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(3) Der Haftungsausschluss nach Abs.1 gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bei Nichteinhaltung von Garantien sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ausgeschlossen von der Haftungsbeschränkung bleiben etwaige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die der Auftraggeber aufgrund einer von Lima begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen von Lima beauftragten Erfüllungsgehilfen erleidet.

(4) Insoweit Lima Leistungen, die an ihre Auftraggeber weitergegeben werden, selbst von Dritten bezieht, haftet sie nicht für deren Verschulden, es sei denn, es handelt sich um eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen mit einer Verletzungsfolge für Leben, Körper oder Gesundheit für den Auftraggeber.

§ 10 Versand und Verpackung

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von Lima. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers kann der Versand an einen anderen Bestimmungsort erfolgen. In diesem Fall geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von Lima erfolgt, oder ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Wenn vom Vertragspartner nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versendet Lima nach eigenem Ermessen per Post oder Paketdienst, Spedition oder eigener Auslieferung.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. All Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn Lima hat die Lieferung frei Haus schriftlich zugesichert oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen.

§ 11 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt Lima Urheber der erbrachten Leistungen. Das Nutzungsrecht als Urheber behält sich Lima ausdrücklich vor. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch den vereinbarten Vertragszweck mit dem Auftraggeber eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist nicht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte berechtigt. Nutzungsrechte an Arbeiten Dritter gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, soweit die Nutzungsrechte durch den Dritten an Lima übertragen wurden und Lima selbst zur Übertragung berechtigt ist.

(2) Die diesbezüglichen Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

(3) Die Arbeiten von Lima dürfen vom Auftraggeber oder von den durch den Auftraggeber beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen eines Werkes, ist unzulässig.

(4) Soweit im Übrigen Waren und Leistungen an den Auftraggeber geliefert werden, so behält sich Lima das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag oder einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Leistungen im ordentlichen Geschäftsbetrieb an Dritte zu veräußern. Der Auftraggeber tritt jedoch bereits jetzt die ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die Lima ab. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Lima hinzuweisen und Lima unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen

Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 13 Kündigung

(1) Aufträge in unbefristeten Auftragsverhältnissen können nach einer Abrechnung zu Festpreisen für Teilprojekt-Abschnitte gekündigt werden. Dieses Recht besteht nur sofern nichts anderes vereinbart wurde und nur für vorher im Projektplan ausgewiesene Teilprojekt-Abschnitte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Laufzeit Service & Wartungsverträge

Wird der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils für ein weiteres Jahr.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

(1) Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen hat Lima ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien.

(2) Nach Abschluss der Arbeiten durch Lima und nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis wird Lima alle Unterlagen herausgeben, die durch den Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben wurden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc. sofern der Auftraggeber die relevanten Originale erhalten hat.

(3) Die Verpflichtung von Lima zur Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon in jedem Falle 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Digitale Daten

(1) Lima ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(2) Hat Lima dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch Lima geändert werden.

§ 16 Sonstiges

(1) Rechte und Ansprüche aus Vertrags- und Auftragsverhältnissen dürfen vom Auftraggeber nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Lima abgetreten werden. Lima ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten, z.B. an einen Factor. Soweit Lima die Ansprüche abgetreten hat, kann der Auftraggeber mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor leisten.

(2) Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Remscheid vereinbart, sofern der Vertragspartner von Lima Kaufmann im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen

(Vertrags-) Rechtsordnungen, sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt auch für Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern die Anwendung Deutschen Rechts als vereinbart.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten oder eine Regelungslücke. Diese AGBs können noch durch fachgebietsspezifische AGBs ergänzt werden.